

20.05.2019

# Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

## Mitteilung nach § 6 Abs. 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes NRW

Das Verfahren zur Anpassung der Mitarbeiterpauschale wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 13. April 2010 (GV.NRW. S. 770), in Kraft getreten am 1. Januar 2010, reformiert.

Danach beschließt der Landtag zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 3 AbgG NRW in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist in der Sitzung am 1. Juni 2017 erfolgt (Drucksache 17/14).

Am 2. März 2019 haben die Tarifvertragsparteien eine Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder erzielt. In Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder werden gemäß § 6 Absatz 4 AbgG NRW folgende Anpassungen der Mitarbeiterpauschale vorgenommen:

Ab 1. Januar 2019.

- Erhöhung der Mitarbeiterpauschale um 3,01 Prozent von 8.348,00 Euro auf 8.600,00 Euro gerundet.

Ab 1. Januar 2020:

- Erhöhung der Mitarbeiterpauschale um 3,12 Prozent von 8.600,00 Euro auf 8.869,00 Euro gerundet.

Ab 1. Januar 2021.

- Erhöhung der Mitarbeiterpauschale um 1,29 Prozent von 8.869,00 Euro auf 8.984,00 Euro gerundet.

Datum des Originals: 20.05.2019/Ausgegeben: 20.05.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)